

Raumnutzungs- und Entgeltvereinbarung für den „Dorfladen am Wildhof“

Grundlage

Der Verein „Dorfladen am Wildhof e.V.“ ermöglicht die Nutzung eines Raumes im „Dorfladen am Wildhof“. Im Einklang mit seiner Satzung werden nur Veranstaltungen genehmigt, die keinen rassistischen, diskriminierenden, strafrechtlich relevanten, verfassungsfeindlichen oder anderweitig menschenverachtenden Charakter haben. Nicht gestattet sind Veranstaltungen, die später als 22 Uhr enden und/oder solche, bei denen mit einer hohen Lärmbelästigung zu rechnen ist. Mit Abschluss der entsprechenden Vereinbarung bestätigt die Mietperson, dass die von ihr geplante Veranstaltung den Bedingungen entspricht.

1. Nutzungsgebühren:

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt laut untenstehender Tabelle zu zahlen. Für Vereinsmitglieder gilt das ermäßigte Entgelt. Der Betrag ist bei Übernahme der Räumlichkeiten bar der Vereinsvertretung zu übergeben oder spätestens drei Tage vorher auf das entsprechende Konto zu überweisen. Eine Sicherheit in Höhe von 200 Euro (Mitglieder ausgenommen) ist in bar zu hinterlegen. Diese wird bei der Rückgabe der Räumlichkeiten im vereinbarten Zustand (sauber, schadensfrei) ausgehändigt.

Tabelle Nutzungsgebühren

Tag	4-8 Stunden	40 Euro	Mitglieder 20 Euro
Halber Tag	Bis 4 Stunden	20 Euro	Mitglieder 10 Euro
Kurz	Unter 2 Stunden	10 Euro	Mitglieder 5 Euro

2. Pflichten der Mietperson

Der Raum darf Dritten nicht überlassen oder weitervermietet werden. Die Mietperson hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Die Mietperson beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mietperson diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebühreneinzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mietperson. Auf Verlangen des Vermieters hat die Mietperson den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Die Mietperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 30 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mietperson für alle daraus entstehenden Schäden.

3. Haftung

3.1 Haftung der Mietperson

Die Mietperson haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die bei der Veranstaltung verursacht werden, insbesondere für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Es wird empfohlen, eine angemessene Versicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

3.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt der Mietperson die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet nicht für von der Mietperson eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

4. Kündigung / Stornierung

Die Mietperson kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen.

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mietperson kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.